

Richtlinie für die Vergabe von Kostenersatz gemäß COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz)

1. Präambel

Mit dem Ausbruch des Corona-Virus wurden Maßnahmen notwendig, die nicht nur die Wirtschaft, sondern auch den Bildungsbereich massiv betroffen haben. Schulen wurden geschlossen und die Schüler und Schülerinnen werden in distance learning (homeschooling) von zuhause aus unterrichtet.

Durch die besonderen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurden zudem alle Schulveranstaltungen gem. § 13 SchUG ab dem 11.03.2020 bis Schuljahresende abgesagt.

Dadurch kam es zu massenhaften Stornierungen von mehrtätigen Veranstaltungen, was mit frustrierten Kosten für Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigte verbunden sein kann:

- Oft führte die Pandemie dazu, dass eine mehrtätige Veranstaltung nicht durchgeführt werden konnte (zB.: Schließung des Hotels/Skigebiets, Auslandsreisen etc.).
- In vielen Fällen war oder ist eine Schulreise während der Pandemie zwar theoretisch möglich, aber unzumutbar (zB.: Reise in ein besonders betroffenes Gebiet zeitnahe nach Aufhebung der Quarantäne). Auch in diesen Fällen werden zwar grundsätzlich keine Stornokosten geschuldet. Die genauen Umstände können jedoch im Verhältnis der Vertragsparteien umstritten sein (was ist unzumutbar?), was zu einer Verzögerung/Verweigerung der Rückzahlung oder sogar zu unberechtigten Klagsdrohungen führen kann.
- In manchen Fällen ist das Verlangen von Stornokosten gegenüber Schülerinnen und Schülern/Erziehungsberechtigten gerechtfertigt.

Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (idF. „Härtefonds“) ist für alle genannten Fallgruppen gemacht. Er soll die (vorläufigen) Stornokosten der Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten übernehmen. Voraussetzung ist stets, dass weder eine einvernehmliche Einigung ohne Kosten, noch eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt erreicht werden kann.

Die Abwicklung erfolgt über die Schulen (siehe Pkt. 6). Dies gilt nicht nur, wenn die Schulen (Schulerhalter) die Verträge abgeschlossen haben, sondern auch, wenn ausnahmsweise die Erziehungsberechtigten (bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler) den Vertrag direkt abgeschlossen haben (Näheres zum Kostenersatz in Pkt. 9).

Soweit in der Folge vom „Vertragspartner“ gesprochen wird, ist wie im COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz der Erbringer der Leistungen (Reiseveranstalter, Hotelbetreiber, Transportunternehmer, Liftbetreiber etc.) gemeint.

Der Bund übernimmt mit der Zahlung allfällige Ansprüche gegen die Vertragspartner und ist berechtigt, sie (außergerichtlich und gerichtlich) durchzusetzen.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser Richtlinie ist das Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz), BGBl. I Nr. 23/2020 (vgl § 5).

3. Abwicklungsstelle

Der Härtefonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, der Vollzug erfolgt durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (§ 1 COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz). Dieser hat als Abwicklungsstelle (Privatwirtschaftsverwaltung) die OeAD-GmbH beauftragt.

4. Ziele

Durch die besonderen Bedingungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden/wurden alle Schulveranstaltungen ab dem 11.03.2020 bis Schuljahresende wegen Undurchführbarkeit abgesagt. Der Härtefonds soll die Stornokosten der Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten übernehmen.

5. Rückerstattung der Stornokosten

Ersetzt werden jene Stornokosten, die im Zeitraum vom 11.03.2020 bis zum Schuljahresende 2019/20 (bis zum 13.09.2020) für mehrtägige Schulveranstaltungen (siehe Punkt 7) angefallen sind. (§ 3 Abs 1 COVID-19-Schulstornofondsgesetz). Dies gilt für Stornierungen von mehrtägigen Schulveranstaltungen, die vom Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen wurden.

6. Antragssteller

Antragsberechtigt sind Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz oder Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten und die Forstfachschule des Bundes. Diese können

Kostenersatz für Erziehungsberechtigte und eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler beantragen. Die Anträge sind gesammelt über die Schule einzubringen.

7. Höhe des Kostenersatzes

Ersetzt werden 100% der ersatzfähigen Kosten bis zur Höhe des für die Veranstaltung vereinbarten Entgelts.

Ersatzfähig sind Kosten für Beiträge an mehrtägigen Schulveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz, die vom Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen wurden. Mehrtägige Schulveranstaltungen müssen zumindest eine Übernachtung beinhalten. Ersetzt werden Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, leihweise Überlassung von Gegenständen und Kosten, die durch zusätzliche besondere Entschädigungen oder Entschädigungspauschalen des Reiseveranstalters entstanden sind.

8. Voraussetzungen für den Kostenersatz

Allgemeine Voraussetzungen

- Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass bereits Kosten gegenüber den Vertragspartnern angefallen sind (Entgelt, Entschädigungsbetrag, Storno) oder der Vertragspartner Ansprüche wegen der Absage einer Schulveranstaltung (außergerichtlich oder gerichtlich) geltend macht. Die Schule tritt als Sammelantragsteller für die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler auf und bestätigt damit, dass die angesuchten Kosten im Rahmen von genehmigten Schulveranstaltungen nach § 3 COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz entstanden sind.
- Die Bestätigung der Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler, dass eine Rückerstattung beantragt werden soll.
- Die Schule muss zumindest einen Versuch einer einvernehmlichen Lösung zur gütlichen Einigung unternommen haben. Unter einer gütlichen Einigung ist jedenfalls eine kostenlose Stornierung, eine Reduktion der Stornokosten oder die Verschiebung einer Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt zu verstehen. Dieser Versuch ist von der Schule zu bestätigen und zur Kontrolle aufzubewahren (z.B. Notiz zu einem Telefonat oder Schriftverkehr).
- Für bis zum 21.04. bereits abgewickelte und abgerechnete Vereinbarungen zwischen Veranstalter, Schulen und Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern ist kein Beleg für den Versuch einer gütlichen Einigung nachzuweisen.
- Belege über Stornokosten sind von den Schulen oder Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern über einen Zeitraum von zwei Jahren ab

Überweisung des Kostenersatzes aufzubewahren und auf Aufforderung vorzulegen (siehe noch Pkt. 9).

- Stornokosten, die über andere Stelle bereits abgedeckt sind, können nicht beim Fonds eingereicht werden.

9. Antragstellung und Gewährung von Kostenersatz

- Anträge sind auf der Website der OeAD-GmbH entsprechend dem Antragsformular elektronisch zu stellen. Die Unterlagen beinhalten
 1. Bei bereits bezahlten Kosten (Entgelt, Entschädigungsbetrag, Storno):
 - Bestätigung in Form eines Schreibens (von Direktion, Vertreter des Elternvereins bzw. Klassenforum gezeichnet und mit Schulstempel versehen):
 - dass angeführte Schulveranstaltungen vom Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss genehmigt sind;
 - dass die Schule oder der Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler zumindest einen Versuch einer einvernehmlichen Lösung unternommen haben;
 - dass angefallene Stornokosten von den Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern bzw. Schule an den Veranstalter überwiesen wurden und dass die Schule nach Erhalt der Kosten diese den Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern unverzüglich rückerstatten wird;
 - Bestätigung des Unternehmens/Vertragspartners über die ursprünglichen Kosten und die anfallenden Stornokosten der mehrtägigen Veranstaltung;
 - Stornobedingungen des Vertragspartners, mit dem der Vertrag eingegangen wurde. Allfällige Information, dass die Kosten ganz oder teilweise von einer anderen Stelle getragen werden;
 2. Bei offenen Forderungen seitens des Vertragspartners:
 - Bestätigung in Form eines Schreibens (von Vertreter des Elternvereins bzw. Klassenforum gezeichnet und mit Schulstempel versehen):
 - dass die angeführten Schulveranstaltungen vom Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss genehmigt sind,
 - dass die Schule oder der Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler zumindest einen Versuch einer einvernehmlichen Lösung unternommen haben;
 - dass keine Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler den Betrag bereits überwiesen haben.
 - Storno- oder sonstige Vertragsbedingungen des Vertragspartners, auf die sich der Vertragspartner für seinen Anspruch beruft.
 - Beleg über die offene Forderung (z.B. Rechnung)

- Allfällige Information, dass die Kosten ganz oder teilweise von einer anderen Stelle getragen werden.
3. Bei Pauschalreiseanbietern kann die OeAD-GmbH die Auszahlung direkt über den Vertragspartner vornehmen. Hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung vorzunehmen.
- Belege sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Soweit Erklärungen abzugeben sind, reicht aus, dass aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

Vorhandene Belege über abgesagte Schulveranstaltungen (insb. Vertragsdokument, AGB, Zahlungsbestätigung) sind von der Schule zwei Jahre ab Überweisung des Kostenersatzes aufzubewahren. Die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler sind nachweislich zu informieren, dass sie die bei ihnen vorhandene Belege aufzubewahren haben. Der Antragsteller erklärt sich mit diesen Modalitäten im Zuge der Antragstellung einverstanden. Dies ist Voraussetzung für die Auszahlung und von den Eltern schriftlich zu bestätigen.

10. Prüfung, Auszahlung, Transparenzdatenbank

- Die OeAD-GmbH prüft die Anträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und schlägt diese zur Auszahlung vor. Die formale Genehmigung erfolgt durch die OeAD-GmbH.
- Die erstattungsfähigen Kosten werden von der OeAD-GmbH auf das von der Schule angeführte Konto überwiesen (Schulkonto, Elternvereinskonto, Schulvereinskonto, und dergleichen). Die Schule zahlt diese an die Erziehungsberechtigten bzw. die Vertragspartner aus.
- Die OeAD-GmbH behält sich die Beauftragung einer Stichproben-Kontrolle vor. Bei missbräuchlicher Antragstellung ist eine Rückforderung vom Antragsteller möglich und wird vorbehalten.
- Bei offenen Forderungen von Pauschalreiseanbietern, die eine schriftliche Vereinbarung (vgl. Pkt. 9.3) abgeschlossen haben, sind die erstattungsfähigen Kosten nach Rechnungslegung an die OeAD-GmbH (gegebenenfalls unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung) auf das Konto des Vertragspartners zu überweisen. Der Unternehmer verzichtet auf die Geltendmachung aller weiteren Ansprüche.
- Die genehmigten Leistungen an die Schulen werden gesammelt pro Schule in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

11. Geltungsdauer

Von 27.04.2020 bis zum 30.09.2020 können Einreichungen erfolgen. Die Bearbeitung erfolgt bis zum 31.12.2020. Sollten auf Aufforderung der OeAD-GmbH Unterlagen nicht

binnen 3 Wochen, spätestens bis zum 31.10.2020 ergänzt werden, gilt der Antrag als zurückgezogen.